

Statuten der SQD – Society for Quality in Dentistry



Art. 1: Name, Rechtsform und Sitz

Unter der Bezeichnung Society for Quality in Dentistry (SQD) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff-mit Sitz in 4435 Niederdorf, Baselland.

Art. 2: Zweck

- Die Absicht der Gesellschaft besteht darin, Vergleiche der eigenen Ergebnisse und Prozesse mit Best-Practice-Organisationen im In- und Ausland zum Zweck der kontinuierlichen Verbesserungen anzubieten.
- Austauschen von Anregungen, zur Verbesserung der betrieblichen Qualität, sowie der Marktposition der Mitglieder.
- Aufbau von Synergien in betriebswirtschaftlichen Belangen (z.B. Marketing, Einkauf, etc.) Angebot von Weiterbildung im Bereich des Managements.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

3.1. Aufnahme:

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Aufnahmekriterien erfüllen Mitarbeiter von Praxen oder Kliniken, deren Organisation folgenden Kriterien erfüllen:

- Empfehlung von einem Mitglied der SQD
- Die Organisation verfügt über ein Qualitätsmanagement (QM)
- Die Organisation stellt sich und ihr QM vor
- Für die Aufnahme ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern, sowie die Anwesenheit des Antragstellers nötig

Für das konkrete Aufnahmeverfahren gibt es einen separaten Leitfadens

3.2 Teilnahme Pflichten für Mitglieder:

- Teilnahme an von der SQD vorgeschlagenen Benchmarking Fragebögen / Umfragen.
- Fristgerechte Einreichung von Benchmarking-Daten.
- Mindestens eine Person des Mitgliedes muss am Benchmarking-Debriefing-Tag, so wie der Generalversammlung (GV) anwesend sein. Eine Informierte und vorbereitete Vertretung ist erlaubt.
- Regelmässige Beiträge an Versammlungen.

3.3 Austritt:

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand, mit Einhaltung einer dreimonatigen Frist, per Ende eines Vereinsjahres kündigen.

3.4 Ausschluss:

Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Ausschlusskriterien sind:

- Verstoss gegen den Codex (siehe Art. 8)
- Zweimalige Absenz der Praxis innerhalb zwei aufeinanderfolgenden Jahren an Benchmarking, GV oder Jahrestagung
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Art. 4: Organisation

Die Organe des Vereines sind:

- A: Die Generalversammlung
- B: Der Vorstand
- C: Die Revision

A: Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird einmal pro Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung, persönlich an alle Mitglieder, verschickt werden. Sie enthält eine Traktandenliste, sowie eingereichte Berichte und Anträge einzelner Mitglieder. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig und entscheidet – mit Ausnahme des Artikels 3.1 und 10 – mit einfachem Mehr.

Ergänzende Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich, an den Präsidenten einzureichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Befugnisse und Kompetenzen der jährlichen Generalversammlung:

- Rückblick und Ausblick des Präsidenten
- Genehmigung von Protokollen
- Abnahme der Jahresrechnung/Revisorenbericht
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahlen und Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über traktandierte und nicht traktandierte Anträge

B: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Es können auch Beisitzer mit speziellen Funktionen im Vorstand Einsitz nehmen.

Der Vorstand muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Ämterkumulation ist möglich. Die Funktionen des Kassiers können auch von einer nicht der Gesellschaft angehörenden Person übernommen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsperioden wieder wählbar. Der Präsident darf für maximal eine zweite Amtsperiode in Folge wiedergewählt werden. Dem Vorstand obliegt der Geschäftsführung, er leitet Vereinsangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, er vertritt den Verein nach aussen.

Jedem Vorstandsmitglied wird ein Aufgabenbereich gemäss interner Geschäftsordnung zugewiesen. Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte des Vorstands erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsgültig. Der Kassier zeichnet im Zahlungsverkehr einzeln.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abrechnung von effektiven Spesen sind möglich.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Für die Bearbeitung spezieller Projekte kann der Vorstand Projektgruppen ernennen. Er bestimmt deren Aufgaben und regelt deren Organisation von Fall zu Fall. Die Projektgruppen lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrages wieder auf.

C: Die Revision

Von der Generalversammlung wird eine Revisionsstelle für 2 Jahre Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft einmal jährlich die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 5: Abstimmungen und Wahlen

Ein einfaches Mehr der Versammlungsteilnehmer entscheidet. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Die Wahlen erfolgen offen oder, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen, schriftlich.

Art. 6: Vereinsvermögen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die SQD finanziert sich und die Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge und Anlässe, welche von der Generalversammlung bestimmt werden.

Für Gäste können separate Beiträge erhoben werden.

Neue Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag des begonnenen Jahres.

Bei Austritt besteht die volle Beitragspflicht des laufenden Jahres.

Art. 7: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8: Codex

- Unsere Aussagen und Handlungen basieren auf Offenheit, Ehrlichkeit, Respekt und Vertrauen.
- Wir befolgen das Gesetz und unternehmen nichts, was ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, Anbieterabsprachen, Preisabsprachen oder den Erwerb von Geschäftsgeheimnissen mit sich bringt. Wenn wir uns darauf einigen, geschützte Informationen zu teilen, halten wir damit ein Nichtveröffentlichungsabkommen ein.
- Wir respektieren Vertrauen und behandeln jede Information, die wir durch Erhebungen erhalten, vertraulich.
- Es werden keine Daten an Personen abgegeben, welche keine Daten geliefert haben.
- Es dürfen die Namen von Benchmarkingpartnern nicht in Zusammenhang mit Kennzahlen ausserhalb von Benchmarking-Treffen bekanntgegeben werden.

Art. 9: Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Entschieden wird mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach gültig beschlossener Auflösung, führt der Vorstand alle Geschäfte und Verpflichtungen zu Ende und liquidiert den Verein. Über die konkrete Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens und die Vereinsakten entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen ist jedoch einer steuerbefreiten Organisation zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Melchsee-Frutt, 14.09.2019

Präsident der SQD
Dr. med. Urs Keller

Vizepräsident der SQD
Dr. med. dent. Andreas Ettlin

Quästor der SQD
Dr. med. dent. Christoph Renker